STADT GREVESMÜHLEN

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.04.2025

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme mit Hinweisen oder Anregungen abgegeben, die im Rahmen des Planverfahrens zu beachten sind:

Behörde/TÖB/Nachbargemeinde	Inhalt der Stellungnahme	Seite
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	Bewertungsergebnis: Vereinbar mit der Raumordnung	**04**
Landkreis Nordwestmecklenburg	Teilweise berücksichtigt	**06**
Landesforstanstalt, Forstamt Grevesmühlen	Hinweise zu Waldflächen wurden berücksichtigt	**21**
Zweckverband Grevesmühlen		**25**
Telekom Deutschland GmbH	Hinweise zum Leitungsbestand wurden berücksichtigt	**27**
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	Hinweise zu geschützten Festpunkten wurden berücksichtigt	**28**

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Belange vorgebracht, keine Bedenken zur Planung geäußert oder der Planung zugestimmt:

Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“
Straßenbauamt Schwerin
50Hertz Transmission GmbH
GDMcom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Bergamt Stralsund
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Handwerkskammer Schwerin
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
Polizeipräsidium Rostock
Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH
WEMACOM Telekommunikation
e.dis AG
Hansegas GmbH
Hauptszollamt Stralsund
Freiwillige Feuerwehr Grevesmühlen
Nachbargemeinde Bernstorf
Nachbargemeinde Damshagen
Nachbargemeinde Gägelow
Nachbargemeinde Hohenkirchen
Nachbargemeinde Stepenitztal
Nachbargemeinde Upahl
Nachbargemeinde Warnow

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Bearbeiterin: Frau Knippenberg
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: stefanie.knippenberg@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-505-28/24
Datum: 26.07.2024

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 17.06.2024 (Posteingang: 17.06.2024)
Ihr Zeichen: 04-01/12/110-111-

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juni 2024) vorgelegen.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sind drei Änderungsbereiche im südlichen Bereich der Stadt vorgesehen, mit denen Anpassungen an die Bestandssituation und die aktuellen Entwicklungsziele der Stadt erfolgen sollen:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
ÄB 1: - Gelände des städtischen Bauhofes in der Straße „Grüner Weg“, Fläche ca. 1,92 ha → Umwandlung von Wohnbaufläche, Grünfläche ohne Zweckbestimmung und gewerblicher Fläche in eine gewerbliche Baufläche ÄB 2: - Gelände des Bahnwärterhauses sowie Fläche der Bauruine beidseits der Schweriner Landstraße, Fläche ca. 1,64 ha → Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft und einem Sondergebiet „Sport und Freizeit“ in eine gemischte Baufläche - Gelände westlich der Schweriner Landstraße mit aktuell gewerblicher Nutzung, Fläche ca. 3,14 ha → Umwandlung von einem Sondergebiet „Sport und Freizeit“ und einer Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche - aktuell als Grünfläche genutzte Fläche von ca. 0,96 ha im nordwestlichen Bereich → Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Grünfläche ohne konkrete Zweckbestimmung ÄB 3: - Gelände der Kreisstraßenmeisterei westlich der Schweriner Landstraße, Fläche ca. 1,11 ha → Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche - i.Z.m. dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei“	
Raumordnerische Bewertung Der Stadt Grevesmühlen wird gemäß LEP MV und RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet (vgl. Programmsätze 3.2 (3) **Z** LEP MV und 3.2.1 (3) **Z** RREP WM). Diese sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Programmsatz 3.2. (7) LEP MV). Ebenso entspricht das Vorhaben dem Programmsatz zur mittelzentralen Versorgung (vgl. Programmsatz 3.2.1 (4) RREP WM). Neben den im RREP WM definierten bedeutsamen Entwicklungsstandorten für Gewerbe und Industrie (vgl. Programmsatz 4.3.1 (2)) sollen weitere Bauflächenentwicklungen für Industrie, Gewerbe und Handwerk unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Siedlungsentwicklung insbesondere in den Zentralen Orten erfolgen. Gemäß Programmsatz 4.1 (5) **Z** TF SE ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie durch Neugestaltung und Verdichtung abzudecken. In der vorliegenden Planung erfolgt eine Anpassung der Flächenausweisungen an die Bestandssituation bzw. an die geplante Umnutzung der Bauruine, so dass dem Programmsatz entsprochen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V und 5.5 (3) RREP WM) befindet. Ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes (vgl. 5.1 (5) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.	Die nebenstehenden Ausführungen zur raumordnerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen.
Bewertungsergebnis Die Planung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Das Bewertungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Nordwestmecklenburg **Der Landrat** FD Bauordnung und Planung Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Grevesmühlen-Land Für die Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Auskunft erteilt Ihnen Frau Matulat Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303 **E-Mail** a.matulat@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 30.07.2024 **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 17.06.2024, hier eingegangen am 18.06.2024** Sehr geehrte Frau Bichbäumer, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand vom 12.06.2024 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **FD Bauordnung und Planung** • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde **FD Umwelt und Regionalentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Anlage **FD Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:	
I. Allgemeines Ziel der Planung ist die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an den vorhandenen Bestand sowie die Entwicklungsziele der Stadt Grevesmühlen. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen im Teilgeltungsbereich Nr. 1 Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Ebenso werden die nördlich der Bahnanlage bislang ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen im Teilgeltungsbereich Nr. 2 nun zu gemischten Bauflächen umgewandelt. Diese Planung erzeugt durch diese Änderung erwartungsgemäß Spannungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen des Wohnens und des Gewerbes bzw. der Bahnanlage und der gemischten Nutzung Wohnen/Gewerbe mit denen sich die Gemeinde in der Abwägung sachgerecht auseinandersetzen muss. Eine Konfliktsituation besteht insbesondere immer dann, wenn Wohnnutzung auf Nutzungen trifft, die typischerweise mit Lärmemissionen verbunden sind, wie etwa gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen oder Nutzungen von Sportstätten (ZfBR 2023, 127, beck-online).	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu die Abwägungsempfehlungen und weiteren Ausführungen auf Seite 13 bis 16 zu der Stellungnahme der unteren Immissionsschutz Behörde.
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Anmerkungen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* Für eine bessere Einordnung des Plangeltungsbereichs in das Gemeindegebiet ist es empfehlenswert Gemarkung und Flur zu vermerken, außerdem Straßennamen angrenzender Straßen in die Planzeichnung aufzunehmen.	Als Grundlage für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dient eine digitale topographische Karte, welche 2022 über das Landesamt für innere Verwaltung bezogen wurde. Diese digitale Karte enthält keine Informationen zur Gemarkung und zur Flur. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen enthält keine Informationen zu Gemarkung oder Flur.

	Alle drei Änderungsbereiche befinden sich in der Gemarkung „Grevesmühlen“. Die Flure sind in der Stadt Grevesmühlen relativ groß. So liegt Teilbereich 1 in der Flur 22, Teilbereich 2 befindet sich jeweils teilweise in den Fluren 6, 12, 14 und 22, Teilbereich 3 liegt in der Flur 14. Da die Informationen bisher nicht im Flächennutzungsplan angegeben sind und nur wenig zur Verortung der Änderungsbereiche beitragen, wird von der Darstellung der Gemarkung und der Flure abgesehen. Die Straßennamen der angrenzenden Straßen wurden in die Planzeichnung übernommen.
Bahnanlage Die Darstellung der Bahnanlage weicht von dem in der Planzeichenerklärung abgebildeten Planzeichen ab. Hier ist Übereinstimmung herzustellen. 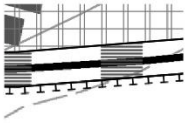	Die Darstellungen wurden in Übereinstimmung gebracht.
Bahnwärterhaus Das Bahnwärterhaus nördlich der Schweriner Landstraße ist bislang nicht in der Planzeichnung erkennbar. Quelle: Luftbild des kommunalen Geoinformationssystems ist das	Als Grundlage für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dient eine digitale topographische Karte, welche 2022 über das Landesamt für innere Verwaltung bezogen wurde. Diese digitale Karte stellt das Bahnwärterhaus auch korrekt dar. Es befindet sich direkt an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Teilbereiches 2. Da Flächennutzungspläne nicht parzellenscharf sind, ist diese Darstellung gemäß Kartengrundlage des Landesamtes für innere Verwaltung ausreichend.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Maßstab 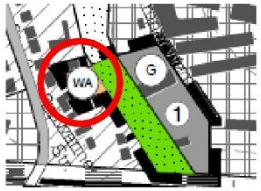 Gemäß § 1 PlanZV sind die Maßstäbe so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Dies ist für das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet im 1. Geltungsbereich des bisherigen Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen so nicht festzustellen, sodass die Wahl eines kleineren Maßstabs geprüft werden sollte.	Die Darstellung wurde in der Planzeichnung angepasst, sodass der Inhalt eindeutig dargestellt wird.
Planzeichenerklärung: Keine Anmerkungen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Zu 1.1 Der Flächennutzungsplan stellt entsprechend § 1 Abs. 2 BauGB den „vorbereitenden Bauleitplan“ dar. Der Flächennutzungsplan ist die ganzheitliche und in diesem Sinne nachhaltige Planungsäußerung der Gemeinde. Er beinhaltet idealerweise das Leitbild der Gemeindeentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (BeckOK BauGB/Dirnberger, 62. Ed. 1.5.2024, BauGB § 1 Rn. 23). Der in der Begründung niedergeschriebene Anlass zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen spiegelt dies bislang nicht wieder. Es handelt sich laut Begründung eher ausschließlich um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die sich jenseits der Planungskonzeption der Gemeinde verselbstständigt haben. Die Gemeinde ist angehalten sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Bauleitplanung eine vorbereitende Planung zu schaffen im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung mit ihren mittelfristigen Zielen auseinander zu setzen und diese in die Begründung einfließen zu lassen. Hierbei ist insbesondere dem Abwägungsgebot und dem daraus resultierenden Gebot der Konfliktlösung Rechnung zu tragen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt der Begründung wurde entsprechend ergänzt. Die Stadt Grevesmühlen hat für die drei Teilbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, klare Entwicklungsziele definiert.

Vorbeugender Brandschutz **Brandschutz – Grundsätzliches** Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	Die nebenstehenden Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.
Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)	Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abschließend geregelt.

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.	
Untere Denkmalschutzbehörde Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Anmerkungen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD Umwelt und Regionalentwicklung **Untere Wasserbehörde** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Mit der 8. Änderung werden die Bestandsanlagen in den 3 Teilbereichen dem ursprünglichen Plan angepasst und somit eine entsprechende sinnvolle Korrektur erreicht. Die technische Erschließung gilt entsprechend Punkt 6 der Begründung für den Bestand als gesichert.	Die nebenstehende Stellungnahme zur technischen Erschließung wird zur Kenntnis genommen.
Die Darstellung der Trinkwasserschutzzone III im Plan entspricht nicht der aktuellen Ausweisung der Schutzzonen der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Die Flächen des Teilbereiches 1, also nördlich der Schweriner Landstraße befinden sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB dieser Fassung. Die Teilbereiche 2 und 3 werden der Trinkwasserschutzzone IIIA zugeordnet.	Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Bezeichnung der zwei Trinkwasserschutzzonen wurde in der Planzeichnung ergänzt.
Die Regelungen der RiStWag und die Nutzungsbeschränkungen und - verbote der Schutzzonenverordnung sind einzuhalten. Ausnahmen von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebiets-verordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Grundsätzlich ist für Bauvorhaben der Nachweis zu erbringen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkörpers zu erwarten sind und eine Gefährdung der Grundwasserressource ausgeschlossen ist.	Die nebenstehenden Hinweise zur RiStWag und zu den Nutzungsbeschränkungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde **Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. **x** Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen mit Planungsstand vom 12.06.2024, da immissionsschutzrechtliche Belange im Hinblick auf den Lärmschutz nicht hinreichend beachtet wurden. Bei der Aufstellung von Plänen im Rahmen der Bauleitpläne dürfen keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte neu geschaffen werden, bestehende Konflikte sollen gelöst oder gemindert werden. Wie unter *5. Immissionsschutz* in der Begründung zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, „ist dem Trennungsgebot nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu entsprechen". „Schützenswerte sowie störungsintensive Nutzungen sind nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verorten". Genau diesem Trennungsgebot wird jedoch durch den vorliegenden Vorentwurf in den Teilbereichen 1 und 2 nicht mehr entsprochen.	Die nebenstehenden Anmerkungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.
Für den Teilbereich 1 entspricht die bisherige Flächennutzungsplanung mit der bestehenden Trennung des Allgemeinen Wohngebietes von den Gewerbeflächen durch einen Grünstreifen dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Durch den räumlichen Abstand ist eine gewerbliche Nutzung des östlichen Teiles des Flurstückes 238/15 Flur 12 Gemarkung Grevesmühlen grundsätzlich möglich, ohne dass es zwingend zum Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an der benachbarten Wohnbebauung kommt. Bei Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung rückt die Gewerbefläche jedoch unmittelbar an die Wohnbebauung heran. Der Abstand der Gewerbefläche zum Wohnhaus *Schweriner Straße 10* würde bei Umsetzung der Planung lediglich rund 11 m betragen. Dies entspricht einer **Konfliktplanung**. In Bezug auf den Lärmschutz führen auf Gewerbeflächen übliche Tätigkeiten bei so geringen Abständen zu den maßgeblichen Immissionsorten regelmäßig zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und damit zum Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen.	Beim Teilbereich 1 handelt es sich um Flächen der Stadt Grevesmühlen, die bereits vor der Wiedervereinigung vom Bauhof der Stadt Grevesmühlen genutzt wurden. Somit unterliegen diese Flächen dem Bestandsschutz. Die im wirksamen Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche hat es in der Form nie gegeben. Die festgesetzte Grünfläche gehört der Stadt Grevesmühlen und wurde schon immer durch den Bauhof als temporäre Lagerfläche genutzt. Hier wird in unregelmäßigen Abständen Material des Bauhofes für oder von Arbeiten im Stadtgebiet zwischengelagert. Da die Tätigkeiten des Bauhofes hauptsächlich Arbeitseinsätze im gesamten Stadtgebiet sind und der Standort des Bauhofes im „Grünen Weg" lediglich als Lagerfläche und als Garage für die Fahrzeuge sowie Geräte fungiert, kann hier nicht

	von einer herkömmlichen gewerblichen Dauernutzung die Rede sein. Die Bewegungen und Lärmemissionen, die von dem Bauhof auf die Umgebung ausgehen, sind als typisch innerstädtische Geräuschkulisse zu deklarieren, welche im bebauten Bestand vorkommen. Seit Anfang der 2000er Jahre befindet sich ein Hallenneubau auf der festgesetzten Grünfläche, direkt an der Grenze zum westlich angrenzenden Wohngebiet. Abb. 1: Luftbild von 2002 mit Hallenneubau © GeoBasis DE/M-V 2025. Der Hallenneubau wird vom Bauhof genutzt und dient zusätzlich als Lärmschutz für die westlich anliegenden Wohnnutzungen. Durch den Bau und die Nutzung wurde die gewerbliche Nutzung der festgesetzten Grünfläche verstärkt. Demnach kann bei der Änderung des Teilgebietes 1 nicht von einer Konfliktplanung ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um über Jahrzehnte gewachsene innerstädtische Strukturen, die größtenteils unter Bestandsschutz stehen und die nicht wie ein Gewerbegebiet genutzt werden, da der Bauhof hauptsächlich im

	Stadtgebiet arbeitet und nur wenig auf dem Gelände des Bauhofes passiert.
Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Bei einer Verladung von Paletten mittels Hubwagen über eine Ladebordwand eines Lkw entstehen Geräuschspitzen von bis zu 120 dB(A). Der Immissionsrichtwert für Geräuschspitzen für den Beurteilungszeitraum Tag für Allgemeine Wohngebiete beträgt nach TA Lärm 85 dB(A). Bei Verladung an der Flurstücksgrenze ergäbe sich am Wohnhaus Schweriner Straße 10 ein Spitzenpegel von rund 91 dB(A) und damit eine Überschreitung um 6 dB(A). Um den Immissionsrichtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen im obigen Beispiel einhalten zu können, wäre ein Abstand von gerundet mehr als 25 m erforderlich. Das Beispiel dieses auf Gewerbeflächen völlig typischen Schallereignisses verdeutlich die Sinnhaftigkeit der bisherigen Flächennutzungsplanung und zeigt das Konfliktpotential der jetzt geplanten Änderung auf. Dies gilt nicht nur für den Schutz gegenüber einwirkendem Lärme, sondern betrifft auch sonstige gewerbliche Emissionen wie Luftschadstoffe, Erschütterungen oder Lichtemissionen. Eine Orientierung über mindestens erforderliche und immissionsschutzrechtlich sinnvolle Abstände zwischen unterschiedlichen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG bietet der Abstandserlass des Landes NRW (Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände).	Das nebenstehende Beispiel für Lärmemissionen wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Immissionsschutzes leitet sich aus obigen Ausführungen die Empfehlung ab, für das Teilgebiet 1 die bisherige Flächennutzungsplanung beizubehalten und keinen neuen immissionsschutzrechtlichen Konflikt zu schaffen.	Der nebenstehenden Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Der Immissionskonflikt für das Teilgebiet 1 besteht nicht, wie in der Stellungnahme des Landkreises beschrieben wurde.
Für das Teilgebiet 2 ergibt sich in Bezug auf den § 50 BImSchG ein Konfliktpotential durch das Heranrücken des geplanten Mischgebietes an die bestehende Bahntrasse Lübeck – Bad Kleinen. Betroffen ist hiervon nur die Teilfläche nördlich der Schweriner Straße und südlich der Eisenbahntrasse. In der Begründung zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht auf den auf die Fläche einwirkenden Bahnlärm eingegangen. Aus den Ergebnissen der erweiterten Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben sich für einen Streifen mit einer Breite von aufgerundet 30 m beidseitig der Bahntrasse Beurteilungspegel für den L_{NIGHT} von größer 45 dB(A). In diesem Bereich wird der WHO-Leitlinienwert der WHO-Noise-Guidelines von 2018 von L_{NIGHT} = 44 dB(A) großflächig und relevant überschritten. Dieser Wert stellt gemäß WHO die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung dar. Gleichzeitig wird in diesen Bereichen das Auslösekriterium (L_{NIGHT} > 45 dB(A)) für Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen überschritten. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung stellte dieser Streifen entlang der Bahntrasse bei bestehender Wohnnutzung also einen Bereich dar, für den mittelfristige Maßnahmen zur **Lärmsanierung** erforderlich wären.	Die nebenstehenden Anmerkungen zu der Vorbelastung der beschriebenen Fläche des geplanten Mischgebietes innerhalb des Teilgebietes 2 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Da die deutschen Regelungen zum Lärmschutz noch nicht vollständig mit den Reglungen der EU harmonisiert wurden und die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung aus den WHO-Noise-Guidelines von 2018 in der nationalen Gesetzgebung noch nicht umgesetzt werden konnten können die Ausführungen im vorausgehenden Absatz jedoch rechtlich nicht eins zu eins für die Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden. Sie stellen aber ein bedeutendes Indiz dafür dar, dass durch die Planung keine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Daher ist es aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich, durch eine im Planverfahren zu ergänzende, schalltechnische Prognose des auf das Teilgebiet 2 einwirkenden Schienenlärms nach Schall 03 zu prüfen, ob durch die Planung - ggfs. bei Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.	Die nebenstehenden Hinweise und Empfehlungen für eine schalltechnische Untersuchung/Prognose für den beschriebenen Bereich des Teilgebietes 2 werden zur Kenntnis genommen. Eine genauere schalltechnische Untersuchung des möglichen Konfliktes wird im Bebauungsplanverfahren bzw. auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes reicht das Ziel der Stadt aus, das historische Bahnwärterhaus und die umliegenden Flächen sinnvoll nachzunutzen und vor dem Verfall zu bewahren.
Im Hinblick auf das Teilgebiet 3 bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken, da die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.	Die nebenstehende Stellungnahme zum Teilgebiet 3 wird zur Kenntnis genommen.
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Keine Anmerkungen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Nachforderungen Folgende Belange und Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
1. **Natura 2000** *(Bearbeiter: Herr Höpel)* Es ist der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Natura 2000- Gebiete, GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ mit Zuflüssen“ sowie SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, zu erbringen, hier insbesondere für den Teilbereich 3. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ mit Zuflüssen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. Deshalb ist seitens des Vorhabenträgers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele oder die Schutzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein Natura 2000 Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Natura 2000 Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Dort sind auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile und Schutzzwecke aufgeführt. Weiterhin existiert ein aktuell gültiger Managementplan für das GGB DE 2132-303, welcher neben konkretisierten Schutz- und Erhaltungszielen für die FFH-Lebensraumtypen und - Es ist der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Natura 2000- Gebiete, GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ mit Zuflüssen“ sowie SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, zu erbringen. Das Vorhaben kreuzt im Bereich des Poischower Mühlenbaches sowie der Stepenitz, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ mit Zuflüssen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.	Die nebenstehenden Aussagen und Hinweise zu den beiden Natura-2000-Gebieten GGB DE 2132-303 und SPA DE 2233-401 werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere der Änderungsbereich 3 ist aufgrund der Nähe und der möglichen Überschneidungen mit den Natura-2000-Gebieten auf seine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der beiden Gebiete zu überprüfen. Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans findet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ statt, die im Änderungsbereich 3 planungsrechtlich vorbereitet wird. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens des vB-Plans Nr. 50 erfolgten FFH-Vorprüfungen für das GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie das SPA DE 2233-401 „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine" durch die Landschaftsarchitekten GmbH Steinhausen Justi aus Schwerin. Aus diesen FFH-Vorprüfungen geht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Planung ausgeschlossen werden können.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Deshalb ist seitens des Vorhabenträgers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Um-setzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele oder die Schutzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnatur-schutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein Natura 2000 Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Natura 2000 Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Dort sind auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile und Schutzzwecke aufgeführt. Weiterhin existiert ein aktuell gültiger Managementplan für das GGB DE 2132-303, welcher neben konkretisierten Schutz- und Erhaltungszielen für die FFH-Lebensraumtypen und –arten, auch Aussagen zu Vorkommen und Lebensräumen von SPA-Zierarten enthält. Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 2007, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017) zu nutzen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises abgegeben werden.	Weitere, über die bereits erfolgten Prüfungen im Rahmen des vB-Plan Nr. 50 hinausgehende Prüfungen sind aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht notwendig, da mit der Planung keine neuen Flächen erschlossen werden, sondern nur der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert bzw. eine sinnvolle Nachnutzung ermöglicht werden soll.
2. <u>Eingriffsregelung</u> *(Bearbeiterin: Frau Hamann)* keine Hinweise im Rahmen der Planung zur 8. Änderung des F-Plans	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. <u>Baum – und Alleenschutz</u> *(Bearbeiterin: Frau Hamann)* Innerhalb der Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen befinden sich Bäume, die dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Mögliche Auswirkungen der Planungen auf den geschützten Baumbestand sowie mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Baum- und Alleenschutz wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abschließend geregelt.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
4. Artenschutz *(Bearbeiter: Herr Höpel)* Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird bei der Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen zwar generell auf die detailschärfere Ebene des parallelen Bebauungsplans verwiesen, da aber hier vorliegend nur einzelne Teilbereich überplant werden, sollte geprüft werden ob bei einzelnen ggf. grundlegend entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange geben könnte, hier z.B. hinsichtlich der Fläche 2 unmittelbar an der Bahnlinie (ggf. Vorkommen der Zauneidechse) bzw. der Fläche 3, hier auch im Zusammenhang mit der Lage an den Natura 2000 Gebieten GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ mit Zuflüssen“ sowie SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. Sollten sich hier grundlegende Konflikte ergeben, hätte dies u.U. Auswirkungen auf den Planungsinhalte bzw. Umfang, und wäre bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit zu berücksichtigen.	Die Allgemeinen Hinweise auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der vorhandene Bestand in den Änderungsbereichen planungsrechtlich gesichert beziehungsweise eine Nachnutzung vorbereitet werden. Artenschutzrechtliche Bedenken sind im Bezug auf konkrete Vorhaben wie Gebäudeabrisse und Bautätigkeiten zu untersuchen. Die nebenstehend angesprochene Fläche direkt an der Bahnlinie (Änderungsbereich 2) soll keine bauliche Veränderung erfahren. Die Änderung dort dient dem Zweck, die Wohnnutzung in dem vorhandenen Bahnwärterhäuschen zu sichern. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der AFB kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Bauzeitenregelung das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden kann.
5. Biotopschutz *(Bearbeiter: Herr Höpel)* Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen, siehe dazu auch HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern). Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).	Die nebenstehenden Hinweise zu gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Änderungsbereiche und deren planungsrelevanter Umgebung befinden sich keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Negative Auswirkungen durch die geplanten Änderungen können somit ausgeschlossen werden.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
6. **Landschaftsschutzgebiete/Naturschutzgebiete/Landschaftsplanung** *(Bearbeiterin: Frau Basse)* Es bestehen keine Einwände und Hinweise.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
FD Recht und Kommunalaufsicht **Kommunalaufsicht** Keine Anmerkungen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Untere Straßenverkehrsbehörde** Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
FD Kreisinfrastruktur **Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. **Straßenbaulastträger** Zur o.g. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** Keine Anmerkungen. **Abfallwirtschaftsbetrieb** Keine Anmerkungen. **FD Kataster und Vermessung** Keine Anmerkungen.	Die nebenstehenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Herr Janke
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Jonathan Bornholdt

Telefon: 03881 7599-0
Fax: 03994 235-426
E-Mail: jonathan.bornholdt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381-80
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 15. Juli 2024

Forstrechtliche Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 17. Juni 2024 mit Aktenzeichen 04-01/12/110-111-

Anlage: Übersichtskarte zur Änderungen für den Teilbereich 3

Sehr geehrter Herr Janke,

mit Ihrem Schreiben vom 17. Juni 2024 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Das forstrechtliche Einvernehmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen wird nicht erteilt.

Begründung:

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.07.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

[1] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen Wald i. S. d. § 2 LWaldG betroffen ist. Bei der Gehölzfläche südwestlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 14, Flurstück 91/4 handelt es sich um Wald i. S. § 2 LWaldG.

Die auf der Übersichtskarte zur Änderungen für den Teilbereich 3 gekennzeichnete Waldfläche in der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 14, Flurstück 91/4 wird in der Planzeichnung vom 12.06.2024 nicht ausgewiesen.
Vor diesem Hintergrund kann das forstrechtliche Einvernehmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen nicht erteilt werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die beschriebene Fläche befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches 3.

Die digitale topographische Karte, welche 2022 über das Landesamt für innere Verwaltung bezogen wurde, stellt die beschriebene Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Karte dient als Grundlage für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen ist nicht genau zu erkennen, was für die beschriebene Fläche zeichnerisch festgesetzt ist:

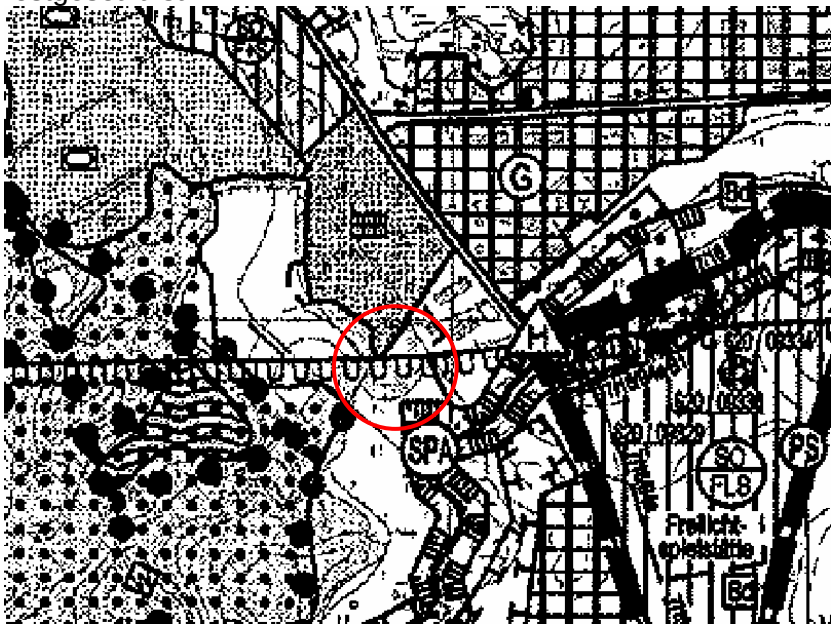

Abb. 2: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen mit beschriebener Fläche

	Eine Auswertung von Luftbildern der Jahre 1953 und 1991 zeigt sehr deutlich, dass die beschriebene Fläche schon mindestens seit den 1950er Jahren als Wald zu betrachten ist: Abb. 3: Luftbild von 1953 mit beschriebener Fläche © GeoBasis DE/M-V 2025. Abb. 4: Luftbild von 1991 mit beschriebener Fläche © GeoBasis DE/M-V 2025. Der Änderungsbereich wird um die beschriebene Fläche erweitert. Als Grundlage der bisherigen Festsetzung wird die digitale

	topographische Karte des Landesamtes für innere Verwaltung herangezogen, da es sich hierbei um ein Landesamt handelt. Die bisher festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a BauGB werden im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für Wald“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b BauGB geändert. Die weiteren Belange der Landesforstanstalt hinsichtlich Waldabstand werden im Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 behandelt und berücksichtigt.
Anlagen: Übersichtskarte zu Änderungen für den Teilbereich 3	Die angehängte Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

4. Juli 2024

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilbereiche 1. Grüner Weg, 2. Schweriner Landstraße (Bauhof), 3. Kreisstraßenmeisterei
Reg.-Nr. 0635 / 06

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.06.2024 (Posteingang 17.06.2024) baten Sie um unsere Stellungnahme zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Planungsstand 12.06.2024).

Es sollen Anpassungen hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Bebauung und Nutzung (Teilbereiche 1 und 2) sowie hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 50 „Kreisstraßenmeisterei" (Teilbereich 3) erfolgen

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Allgemeines

Die Teilbereiche 2 und 3 liegen in der Trinkwasserschutzzone III A und und das Teilgebiet 1 innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B. Die Anforderungen der RiStWag sowie Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz-WSGVO Grevesmühlen-Wotenitz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Die Grundstücke unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Bezeichnung der zwei Trinkwasserschutzzonen wurde in der Planzeichnung ergänzt.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Löschwasser Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. In unmittelbarer Umgebung zum Teilgebiet 1 steht ein vertraglich gesicherter Hydrant – 40034-1012 mit einer Entnahmemenge von mehr als 96 m/h zur Verfügung. Besteht der Bedarf auch den bisher nicht gesicherten Hydranten WA02927014 mit einer Entnahmeleistung zwischen 48 und 96 m³/h ebenfalls zur Löschwasserversorgung zu nutzen, ist dies beim ZVG zu beantragen. In unmittelbarer Umgebung des Teilgebietes 2 stehen keine Hydranten zur Löschwasserversorgung zur Verfügung. In unmittelbarer Umgebung zum Teilgebiet 3 steht ein vertraglich gesicherter Hydrant – 40083-1032 mit einer Entnahmemenge von mehr als 96 m/h zur Verfügung. Besteht der Bedarf auch die bisher nicht gesicherten Hydranten 40083-1024 und 40083-1019 mit einer Entnahmeleistung von jeweils mehr als 96 m³/h ebenfalls zur Löschwasserversorgung zu nutzen, ist dies beim ZVG zu beantragen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Die betroffenen Teilgebiete werden bereits über die vorhandenen Anlagen des ZVG hinsichtlich Trink- und Schmutzwasser ver- und entsorgt. Zusätzliche Anschlüsse sind auf Antragstellung und gegen Kostenübernahme durch die jeweiligen Grundstückseigentümer möglich. Das anfallende Niederschlagswasser in der Schweriner Landstraße ist entsprechend Versickerungssatzung zu versickern. Dies gilt auch für die anderen betroffenen Teilbereiche der 8. Änderung. Anlagen zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers bestehen seitens des ZVG nicht. Die technische Planung ist des Bebauungsplans Nr. 50 mit dem ZVG abzustimmen. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
Anlagen: Sechs Übersichtskarten des Bestands TW/LW, AW/Kabel für Teilbereich 1, 2 und 3	Die angehängten Übersichtskarten werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger und dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 25.Juni 2024 | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen Vorgangsnummer: 110423405/ Lfd.Nr. 01788-2024 / Maßnahmen ID: Ost23_2024_108473 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Frau Bichbäumer, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir werden zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.	Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
Anlagen: 10 Übersichtskarten für Teilbereich 1, 2 und 3, Kabelschutzanweisung	Die angehängten Übersichtskarten und die Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger und dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400521

Schwerin, den 19.06.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: F-Plan STADT GREVESMÜHLEN 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründung

Ihr Zeichen: 19.6.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die nebenstehenden Hinweise zu den vorhandenen geschützten Festpunkten werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Abwägung der Stadt Grevesmühlen
verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**	
Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger und dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**	Das beiliegende Merkblatt wird zur Kenntnis genommen
Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgezählten Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls beteiligt.
Anlagen: Übersichtskarte, Merkblatt Festpunkte, 2x Einzelnachweis Höhenfestpunkt	Die angehängte Karte mit den Festpunkten, das Merkblatt und die zwei Einzelnachweise für Höhenfestpunkte werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden dem Vorhabenträger und dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.